

## **Genehmigung einer Betriebsanlage gemäß § 359b Abs. 1 und 2 GewO 1994**

### **Bekanntgabe gemäß § 359b GewO 1994**

Mit Eingabe vom 10. April 2024 hat **Herr Damir Tulek** um die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und Betrieb einer KFZ-Service-station am Standort Italiener Straße, Gst.Nr.: 266/8, KG Villach, angesucht.

#### **Betriebsbeschreibung:**

Im nördlichen Bereich einer bestehenden Halle soll eine KFZ-Servicestation er-richtet und betrieben werden. Die beantragten Betriebszeiten sind von Montag bis Samstag, jeweils von 6 Uhr bis 19 Uhr. Alle Arbeiten finden ausschließlich im In-neren der Betriebsanlage statt; es gibt keine Arbeiten im Freien.

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Vo-raussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs.1 und Abs. 2 GewO 1994 gegeben sind, da die Betriebsfläche unter 800 m<sup>2</sup> beträgt und der elektrische Anschlusswert der Maschinen und Geräte unter 300 kW zu liegen kommt.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

**Nachbarn können bis 21. Mai 2024 in die Projektunterlagen beim Magistrat der Stadt Villach Einsicht nehmen und von Ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen.**

**Ort der Einsichtnahme: Magistrat der Stadt Villach, Abteilung Anlagenbe-hörde, Rathausplatz 1, 9500 Villach, Eingang I, 3. Stock, Zimmer 306**

**Zeit der Einsichtnahme: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Behörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht. Darüber hinaus bestehen keine Parteienrechte (Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerde-recht etc.).

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung rechtzeitig eingebrachte Äußerungen zu dem gegenständlichen Projekt bewirken zwar keine Parteistellung, jedoch wird auf diese Äußerungen in der Verhandlung von den Amtssachverständigen Bedacht genommen. Weiters wird von Amts wegen geprüft, ob bei projektgemäßem Betrieb der Betriebsanlage Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 vermieden werden.

**Nachbarn** im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe

der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 359b Abs. 1 und Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994

**Hinweis:**

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Magistrat der Stadt Villach, Abteilung Anlagenbehörde, vorbringen.

Für den Bürgermeister:



Jörg Hayden  
Sachbearbeiter

**Verteiler:**

- I) Anschlag an der Amtstafel von 7. Mai 2024 bis 21. Mai 2024
- II) Kundmachung auf der Internetseite von 7. Mai 2024 bis 21. Mai 2024
- III) Stadt Villach, Anlagenbehörde, im Hause – mit dem Ersuchen um Anschlag an folgenden Häusern bis 21. Mai 2024:

Italiener Straße 70, 77

villach

Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>